

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl

**einer Bürgermeisterin bzw.
eines Bürgermeisters der Stadt Husum**

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Husum findet am

07. Mai 2017

statt.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind gemäß § 19 i. V. m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bis spätestens zum

13. März 2017, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Husum, Zimmer 205, Zingel 10, 25813 Husum, einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin, jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wählbar ist, wer:

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge sollen auf einem amtlichen Formblatt (nach dem Muster der Anlage 10 zu § 74 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)) eingereicht werden und müssen den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der

Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. GKWO),
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
4. Bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber 135 Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11/11 a zu § 75 Abs. 1 GKWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, dann erfolgt die Neuwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters durch die Stadtvertretung.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Malte Hansen, Tel. 04841 666-310, malte.hansen@husum.de.

Husum, 14.11.2016

gez. Malte Hansen
als Gemeindewahlleiter